

8/SN-287/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)


AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG

Präs.Abt.II/EG-Referat-645/102

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

A-6010 Innsbruck
Neues Landhaus
Tel. 05 12/508,
Durchwahl Klappe 151
Fax 05 12/508 595

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Innsbruck, am 17. Feber 1993

8/SN-287/ME 1 von 3

Betreff: Entwurf eines Lenkzeitengesetzes;
Stellungnahme

Zu Zahl 52.020/3-2/92 vom 10. Dezember 1992

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 2 -GE/19- E3
Datum: 2 2. APR. 1993
Verteilt 23. April 1993
St. Hayek

Zum übersandten Entwurf eines Lenkzeitengesetzes wird folgende Stellungnahme
abgegeben:

Zu Art. I:

Zum Abschnitt 3:

1. Es erscheint nicht einsichtig, weshalb die Bestimmungen betreffend die
Verwendung des Kontrollgerätes (= Fahrtenschreiber) von den entsprechenden
Vorschriften im Kraftfahrgesetz 1967 (vgl. die §§ 24 Abs. 4, 102 Abs. 1
und 103 Abs. 4 leg.cit.) abweichen müssen, bzw. warum nicht auf diese
verwiesen wird. So stellt etwa § 103 Abs. 4 des KFG 1967 hinsichtlich
des Beginns der Aufbewahrungsfrist für die Schaublätter auf die letzte
Eintragung ab, während § 10 Abs. 2 des Entwurfes auf die "Benützung"
abstellt.
2. Im § 12 Abs. 1 sollte vorgesehen werden, daß die Reparatur nicht "so-
bald die Umstände dies gestatten", sondern unverzüglich zu erfolgen hat,
um eine allfällige mißbräuchliche Berufung von Arbeitgebern auf diese
Bestimmung auszuschließen.

- 2 -

Zu § 16:

Die Tatbestände der Abs. 1, 2 und 3 könnten durchnummeriert werden, da sie sich gegen denselben Personenkreis richten. Außerdem erscheint die Festlegung der Strafhöhe am Ende des Abs. 1, nicht aber in den Abs. 2 und 3 legislativ unüblich.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, daß auch § 102 Abs. 5 lit. f des KFG 1967 an den Entwurf angepaßt werden müßte. So müßte in der zit. Bestimmung das Zitat "§ 17 Arbeitszeitgesetz" durch das Zitat "§ 14 Lenkzeitengesetz" ersetzt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Pamini d.